



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Hoch- und Straßenbau  
Aktenzeichen: 66 40 03

Niederkrüchten, den 25.08.2016

Vorlagen-Nr. 470-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

**öffentlich**

Beratungsweg

Bauausschuss

06.09.2016

## **Sperrung der Brücken in Venekoten**

### Sachverhalt:

Herr Heinz W. Dohmann, wohnhaft Venekotenweg 112, stellt mit beigefügtem Schreiben vom 26. April 2016 einen Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW, zur Beseitigung des Blumenkübels am Stichweg 14 in Venekoten. Der Rat hat den Bürgerantrag in seiner Sitzung am 28.06.2016 gemäß § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten an den Bauausschuss verwiesen.

Die Gemeinde Niederkrüchten hat alle Ingenieurbauwerke, insbesondere Brücken, in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Die einschlägige Vorschrift dazu ist die DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen – Überwachung und Prüfung“. Demnach sind die gemeindeeigenen Brücken regelmäßig einmal jährlich auf offensichtliche Mängel oder Schäden hin zu besichtigen. Diese Besichtigung erfolgt durch den Bauhof. Drei Jahre nach einer Hauptprüfung sind die Brücken einer Einfachen Prüfung in Form einer intensiven, erweiterten Sichtprüfung zu unterziehen. In dieser Sichtung sind auch Funktionsteile oder Verankerungen zu prüfen. Zudem sind die Ergebnisse der vorhergehenden Hauptuntersuchung zu berücksichtigen und die gekennzeichneten Mängel zu kontrollieren. Die Einfache Prüfung wird durch Mitarbeiter des Bauamtes durchgeführt. Eine Hauptprüfung ist bei der Abnahme der Bauleistung, im Anschluss vor Ablauf der Verjährungsfrist der Gewährleistung und schließlich alle sechs Jahre durchzuführen. Dazu wird ein Ingenieurbüro beauftragt. Zu der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen.

Die letzte Hauptprüfung der gemeindeeigenen Brücken ist zuletzt im Jahr 2014 erfolgt. Die Durchführung der Bauwerksprüfung erfolgte durch das Ingenieurbüro PSP GmbH aus Aachen. Bei der im Antrag beschriebenen Brücke des Stichweges 14 in Venekoten wurden verschiedene Schäden identifiziert. So ist der Überbau bereichsweise bemoost, stellenweise ist die Betonoberfläche abgeplatzt und zum Teil liegt bereits die Bewehrung frei. Das als Schutzeinrichtung dienende Geländer war zum Prüfzeitpunkt nicht fachgerecht. Zudem waren Geländerverankerungen zum Teil bereits durchgerostet. Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse kommt der Prüfer zu der Bewertung, dass die Mängel die Standsicherheit des Bauwerks beeinträchtigen, jedoch keinen Einfluss auf die Standsicherheit des Bauwerks haben. Eine Schadensbeseitigung im Rahmen der Bauwerksunterhaltung wird empfohlen. Des Weiteren beeinträchtigen die Schäden am Geländer die Verkehrssicherheit, die Verkehrssicherheit sei jedoch weiterhin gegeben. Die Schäden beeinträchtigen die Dauerhaftigkeit des Bauwerks. Die Schadensausbreitung könne nicht ausgeschlossen werden. Eine Schadensbeseitigung sei mittelfristig erforderlich. Als Zustandsnote erhielt die Brücke immer noch eine 2,5. Das schadhafte Geländer wurde zudem in der Zwischenzeit bereits erneuert.

Die Gemeinde Niederkrüchten hat die Brücken im Ortsteil Venekoten seinerzeit vom Bauträger der Ferienhaussiedlung übernommen. Bei der Gemeindeverwaltung liegen keine Bestandsunterlagen zu den Brücken vor. Daher ist eine Einstufung der Brücken in eine Brückenklasse für Fahrzeugüberfahrten nicht möglich. Dies kann lediglich durch eine Nachrechnung der Brücke mit bekannten Konstruktionsdaten erfolgen. Dazu ist ein Öffnen des Brückenkörpers erforderlich. Gegebenenfalls kann dann ein zulässiges Fahrzeuggewicht ermittelt werden. Hierbei entsteht jedoch anschließend das Problem der Kontrolle des zulässigen Fahrzeuggewichts. In allen Fällen bleibt die Gemeinde Niederkrüchten voll verantwortlich für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Brücke und Einhaltung der zulässigen Belastung. Welche Maßnahmen im Wege der Verkehrssicherungspflicht getroffen werden, obliegt der Gemeinde.

Unter anderem in verschiedenen Schreiben mit Datum vom 07.07.2014, 04.08.2014, 02.12.2014, 14.01.2015, 17.02.2015 und 05.01.2016 sowie weiteren Telefonaten oder E-Mails mit verschiedenen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, brachte der Antragsteller Argumente vor, weshalb die Sperrung der Brücken nicht sachgerecht sei. Die Verwaltung nahm zu den einzelnen Argumenten bereits wiederholt Stellung:

- *Die Sperrung der Brücken bedeute, dass eine ggf. erforderliche Zufahrt für Rettungsdienste nicht mehr möglich sei.*

Die Erschließung des Ortsteiles Venekoten erfolgt über die „Hauptverkehrswege“ Venekotenweg, Am Mühlenbach, Am Kuppenberg und Kapellenbruch. Die Befahrbarkeit dieser

Straßen ist aufgrund der vorhandenen Breiten auch für Rettungsfahrzeuge in ausreichender Weise sichergestellt. Das Erschließungssystem im Ortsteil Venekoten wird durch zahlreiche Fußwege komplettiert. Diese Fußwege weisen grundsätzlich eine Breite von 1,5 m auf. Überwiegend sind die Häuser im Ortsteil Venekoten über die vorhandenen Fußwege an die befahrbaren Straßen angeschlossen. Eine Notwendigkeit zur Befahrbarkeit ist nicht gegeben, da an diesen Wegen keine Gebäude liegen, deren notwendige Fenster über 8,0 m über Gelände liegen. Erst ab dieser Höhe ist die unmittelbare Erreichbarkeit durch ein Hubrettungs- oder Leiterfahrzeug erforderlich (vgl. § 5 Abs. 5 BauO NRW). Zudem ist aufgrund der vorhandenen Fußweglängen z.B. für den Leitertransport oder den Aufbau der Löschwasserversorgung lediglich ein geringer Zeitverlust anzunehmen, der jedoch durch die zu berücksichtigenden Anfahrtswege generell hinnehmbar ist.

- *Die Gemeinde Niederkrüchten sei nicht autorisiert Verkehrsregelungen vorzunehmen. Die Genehmigung durch das Straßenverkehrsamt des Kreises Viersen sei hinfällig.*

Sowohl für die Sicherung der Baustelle bezüglich der Aufbauphase der Betonringe als auch für die straßenverkehrsrechtliche Absicherung der aufgestellten Betonringe mittels des Verbotsszeichens 260 (Motorrad und Pkw im roten Kreis) liegen verkehrsrechtliche Anordnungen des Kreises Viersen vom 04.07.2014 vor. Die vom zuständigen Amt des Kreises Viersen getroffenen verkehrsrechtlichen Anordnungen wurden vom zuständigen Straßenbaulastträger, der Gemeinde Niederkrüchten, umgesetzt. Aufgrund dieser Anordnungen war die Gemeinde Niederkrüchten sehr wohl autorisiert die Verkehrszeichen aufzustellen.

- *Seit Baubeginn des Gebietes Venekoten an, sei es möglich gewesen, die Stichwege zu begehen und befahren. Eine Umwidmung bedürfe der Zustimmung des Gemeinderates.*

Da es sich bei der inneren Erschließung des Ortsteiles Venekoten um Fußwege handelt, ist eine Umwidmung nicht erforderlich.

- *Stellplätze für Pkw auf den Hausgrundstücken könnten nicht mehr erreicht werden. Im Stichweg 14 entspreche dies einem enteignungsgleichen Eingriff. Nicht überdachte Stellplätze bis zur Größe von 100 qm seien nach der BauO NRW grundsätzlich genehmigungsfrei und der Stellplatz sei über mehr als ein Jahrzehnt problemlos über die Brücke erreichbar gewesen.*

Ein Befahren der Fußwege ist aufgrund der geringen Breite weder möglich noch zulässig. Daher kann durch das Aufstellen der Blumenkübel eine weitergehende Einschränkung nicht gegeben sein. Legal vorhandene Stellplätze können von der Aufstellung der Blumenkübel nicht betroffen sein. Auch wenn in der Bauordnung des Landes NRW eine Genehmigungsfreiheit für bestimmte Stellplätze geregelt ist, bedeutet dies nicht auch die automatische Zu-

lässigkeit. Vielmehr müssen Stellplätze auch bau- und planungsrechtlich zulässig und die Erschließung gesichert sein. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Da eine rechtlich zulässige Zufahrtsmöglichkeit zum Grundstück des Herrn Dohmann nicht bestanden hat, konnte auch keine Zufahrt verwehrt werden. Ein enteignungsgleicher Eingriff liegt somit nicht vor.

- *Bei der Neuvermessung des Grundstücks im Jahr 1998 sei zusammen mit dem Schwalmverband und der Gemeinde eine Lösung gesucht und gefunden worden, die letztlich auch die Nutzung eines Stellplatzes auf dem Grundstück des Antragstellers ermöglichte. Diese Vereinbarung sei als Gestattungsvertrag zwischen dem Eigentümer des Anlieger- und Hinterliegergrundstücks einschließlich der Überwegung zu betrachten und ein solcher Vertrag binde die Vertragsparteien nach wie vor.*

Im Rahmen von Grundstücksvermessungen können weitergehende Regelungen zum öffentlichen Bau- oder privaten Vertragsrecht nicht getroffen werden. Es liegt daher auch keine Vereinbarung bzw. kein Gestattungsvertrag vor, wonach eine Zufahrt zum Grundstück des Antragstellers zugelassen ist. Wie der Schwalmverband gegenüber der Gemeinde bestätigt hat, hat die damalige Abstimmung ausschließlich zur Wahrung der Belange des Schwalmverbandes hinsichtlich der Gewässerunterhaltung stattgefunden. Über eine Zufahrt wurde zu keinem Zeitpunkt diskutiert. Dies ist im Übrigen auch nicht die Aufgabe des Schwalmverbandes.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Maßnahme in Abstimmung mit der Interessensgemeinschaft Venekotensee e.V. durchgeführt wurde, die die Betonringe auch angestrichen und erstmalig bepflanzt hat. Auf der anderen Seite hat Herr Dohmann seinem Antrag in der Zwischenzeit eine Liste mit 55 Unterschriften von Bürgern beigefügt, die die Bitte an die Gemeinde äußern, die Blumenkübel zu entfernen. Als Begründung wird die Sorge formuliert, dass die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr behindert sei. Dazu wird auf die o.a. Ausführungen verwiesen.

#### Beschlussvorschlag:

Dem Bürgerantrag des Herrn Heinz W. Dohmann vom 26.04.2016 zur Beseitigung des Blumenkübels am Stichweg 14 in Venekoten wird nicht gefolgt.

#### Anlage:

Bürgerantrag des Herrn Heinz W. Dohmann vom 26.04.2016

Wassong